

Fehler hätte korrigiert werden müssen

Tiergartenmord-Pistole wurde nicht 1986, sondern 1996 verkauft

Eine Regionalzeitung berichtet online im Zusammenhang mit dem Berliner Tiergartenmord über den Besuch zweier russischer Diplomaten im Untersuchungsgefängnis bei dem dort einsitzenden Tatverdächtigen. Unter anderem heißt es im Bericht, eine politische Wochenzeitung schreibe, auch der Weg der Tatwaffe spreche für einen russischen Hintergrund. Die bei dem Mord benutzte Pistole der Marke Glock sei 1986 von Österreich nach Estland verkauft worden und damit in den Einflussbereich der damaligen Sowjetunion. Diese Behauptung sei falsch, kritisiert ein Leser der Zeitung. In Wahrheit sei die Waffe erst 1996 verkauft worden und damit nach der Auflösung der Sowjetunion. Dieser Fehler sei der Redaktion seit zwei Wochen bekannt. Der Verpflichtung zur Richtigstellung zufolge müsse die fehlerhafte Darstellung korrigiert werden. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der Artikel stütze sich auf die exklusive Berichterstattung der Wochenzeitung. Das sei in dem Artikel auch kenntlich gemacht worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 3 des Pressekodex festgeschriebene Verpflichtung zur Richtigstellung. Das Gremium spricht einen Hinweis aus. Der Beschwerdeführer gibt an, die Redaktion unter Verweis auf die Richtigstellung in der Wochenzeitung – sie war Quelle der Ursprungsinformation – auf den Fehler hingewiesen zu haben. Die Zeitung bestreitet diese Angabe nicht. Sie hätte nach Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung) nach Kenntnisnahme des Hinweises des Beschwerdeführers diesem nachgehen und im Ergebnis die eigene Berichterstattung von sich aus richtigstellen müssen. Dies ist erst nach Bekanntwerden der Beschwerde geschehen. Für die presseethische Bewertung hinsichtlich der Ziffer 3 ist es unerheblich, dass ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vorgelegen hat.

Aktenzeichen:0985/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis